

# Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

## Gültig ab 14.01.2022 - Vereinsbelehrung



Bezugnehmend auf die **Sächsische Corona-Notfall-Verordnungen** des Freistaates Sachsen vom 19.11.2021, der entsprechenden **Erweiterung vom 12.01.2022** sowie die Empfehlungen des Landessportbundes Sachsen werden nachfolgende **allgemeine Festlegungen** und **Festlegungen zum Trainingsbetrieb** auf Außen- und Innensportanlagen durch den SC Riesa e.V. für alle Mitglieder und Trainingsgruppen aufgestellt.

Bearbeitungsstand: 14.01.2022

Gültigkeit: ab **Freitag**, den 14. Januar 2022 bis vorerst 06.02.2022

### 1. Allgemeine Festlegungen:

#### Grundlage: § 21a Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens

(1) Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen

1. in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt die Anzahl von 1 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen,
2. der Belastungswert Normalstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 1 300 und
3. der Belastungswert Intensivstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 420

unterschritten, ist der Sportbetrieb im Verein wieder in folgendem Umfang möglich:

**Sporttreiben im Rahmen des Vereinssportes ist sowohl auf Außen- als auch Innensportanlagen gestattet. Dabei sind folgende Beschränkungen zu beachten:**

#### Kinder- und Jugendliche:

- ✓ Sporttreiben ist **sowohl im Außen-, als auch im Innenbereich** unter Einhaltung der 3G – Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bis zum 18. Geburtstag) erlaubt  
Vorschulkinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- ✓ **Anleitende Personen (Trainer/ Übungsleiter)** unterliegen der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Tests müssen aus einem Testzentrum oder aus betrieblicher Testung oder unter Aufsicht durchgeführt sein und dokumentiert werden.
- ✓ Es ist eine **Kontakterfassung** durchzuführen und auf Verlangen jederzeit dem Vorstand oder der Geschäftsstellenleitung auszuhändigen
- ✓ Abstands- und Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten
- ✓ Unter Einhaltung der o.g. Regeln gibt es **keine Personenbeschränkung**
- ✓ **Altersunabhängig ist das Sporttreiben für Leistungssportler**, die dem Landes- oder Bundeskader angehören, unter Einhaltung der **3G-Regel** möglich.
- ✓ Die Durchführung von Schwimmkursen ist weiterhin gestattet, genauso wie das schulische Sporttreiben, also auch die Fortführung des Projektes „Sport ist Klasse“.
- ✓ Ein entsprechendes Trainingskonzept der Abteilung/ Trainingsgruppe muss dem Vorstand/ der Geschäftsstellenleitung vorgelegt und von ihm/ihr freigegeben werden.  
Für das Hygienekonzept ist ein Ansprechpartner zu benennen, dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich.

# Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

## Gültig ab 14.01.2022 - Vereinsbelehrung



### Erwachsene im Außenbereich:

- ✓ Sporttreiben **im Außenbereich ist unter Einhaltung der 2G-Regel** gestattet;
- ✓ Es ist eine Kontakterfassung durchzuführen und auf Verlangen jederzeit dem Vorstand oder der Geschäftsstellenleitung auszuhändigen
- ✓ Abstands- und Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten
- ✓ Unter Einhaltung der o.g. Regeln gibt es **keine Personenbeschränkung**

### Erwachsene im Innenbereich:

- ✓ Sporttreiben **im Innenbereich ist unter Einhaltung der 2G-PLUS - Regel** gestattet;
  - ✓ Es ist eine Kontakterfassung durchzuführen und auf Verlangen jederzeit dem Vorstand oder der Geschäftsstellenleitung auszuhändigen
  - ✓ **Anleitende Personen (Trainer/ Übungsleiter)** unterliegen der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Tests müssen aus einem Testzentrum oder aus betrieblicher Testung oder unter Aufsicht durchgeführt sein und dokumentiert werden.
  - ✓ Abstands- und Hygieneregeln sind weiterhin einzuhalten
  - ✓ Unter Einhaltung der o.g. Regeln gibt es **keine Personenbeschränkung**
- ✓ **Altersunabhängig ist das Sporttreiben für Leistungssportler**, die dem Landes- oder Bundeskader angehören, unter Einhaltung der **3G-Regel** möglich.

## 2. Begriffserläuterungen:

### a. Kontakterfassung:

Ist eine Dokumentation der Trainingsteilnehmer (Vorname, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Adresse gemäß §2 Abs 2 SächsCoronaNotVO vom 19.11.21) bei JEDER Trainingseinheit, die im Infektionsfall an das Gesundheitsamt übergeben werden muss. Auf Nachfrage ist vom Teilnehmer ein Nachweis zum Impf- oder Genesenenstatus vorzulegen

### b. „G“-Regel

3G -Regel: vollständig geimpft (2 x geimpft), genesen (Infektion mind. 14 Tage aber nicht länger zurückliegend als 6 Monate zurückliegend) oder tagesaktuell getestet (in Schule, Betrieb oder offizieller Teststelle mit schriftlichem Nachweis)

2G- Regel: vollständig geimpft oder genesen

2G-PLUS-Regel: vollständig geimpft oder genesen UND

- tagesaktueller Test (nicht älter als 24 Stunden) oder
- Auffrischungsimpfung (sog. Booster)
- Vollständig geimpft + zusätzlich genesen
- Vollständig geimpft, wobei die zweite Impfung mind. 14 Tage aber nicht länger als drei Monate zurückliegt

# Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

## Gültig ab 14.01.2022 - Vereinsbelehrung



***Nachfolgende allgemeine Hygieneregeln** müssen von jedem Trainer/ Übungsleiter und Athleten vor Aufnahme des Sportbetriebs gelesen werden. Mit Teilnahme am Training verpflichtet jeder Trainingsteilnehmer zur Einhaltung dieser Regeln und erkennt ferner die allgemeinen Festlegungen sowie die Festlegungen zum Trainingsbetrieb im SC Riesa e.V. an.*

*Sollte es trotz ausführlicher Belehrung durch Eltern und Trainer/ Übungsleiter wider Erwarten zu einer Infektion innerhalb der Trainingsgruppe kommen, stellt der Trainierende den Verein von allen daraus resultierenden Forderungen frei.*

### 3. Allgemeine Hygieneregeln

- ✓ Jeder Trainingsteilnehmer ist über Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstandsregeln) belehrt. Sie/ er kennt die Definition des Wortes „Infektsymptome“ sowie das entsprechende Verhalten beim Auftreten dieser
  - **bei** Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder **Erkältungssymptomen** erfolgt ein **grundsätzlicher Ausschluss** vom Training
- ✓ Es erfolgt die Einhaltung der Regeln zur Begrüßung und Verabschiedung (kein Händedruck o.ä.)
- ✓ Es erfolgt die Einhaltung des Mindestabstandes von mind. 1,50 m (auch in den Pausen)
- ✓ Bei Nichteinhalten des Mindestabstandes ist in Eigenverantwortung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt auch beim Betreten der Sportstätte und bis zum unmittelbaren Trainingsbeginn (also so lange keine sportliche Betätigung erfolgt)
- ✓ Sanitärbereiche sind grundsätzlich allein aufzusuchen. In Ausnahmefällen hat die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zu erfolgen.
- ✓ Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- ✓ Alle Personen, die eine Sportstätte betreten, sind angehalten, unverzüglich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Wenn keine Möglichkeiten zum Händewaschen vorhanden, ist Desinfektion/ Feuchttücher oder ähnliches eigenverantwortlich zu beschaffen und vorzuhalten.
- ✓ Trainingsgeräte sind nach Benutzung/ bei Übergabe an eine andere Person grundsätzlich zu reinigen.
- ✓ Die Nutzung von Duschräumen ist möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Es wird empfohlen, das Duschen auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Die Nutzung von Umkleibereichen sowie Sanitäranlagen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes gestattet. Es wird empfohlen, so lange die Witterungsbedingungen dies zulassen, bereits in Sportkleidung zum Training zu erscheinen.
- ✓ Erlaubt ist der ausschließliche Einsatz von personalisierten Trinkflaschen.